

## VERTRAG ÜBER DEN GEMEINDEZUSAMMENSCHLUSS

Zusammenschluss der Gemeinden Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Stadt Kaltennordheim zu einer neuen Gemeinde.

### PRÄ.AMBEL

Die Gemeinderäte der Gemeinden Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und der Stadtrat Kaltennordheim haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer neuen Gemeinde mit dem

Namen Kaltennordheim zusammenzuschließen.

Die Beschlüsse datieren im einzelnen wie folgt:

-  
-  
-

Die Bürger/innen der Gemeinden wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte über diese Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

### § 1 Zusammenschluss, Name

(1) Mit In-Kraft-Treten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes

werden die Gemeinden Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Stadt Kaltennordheim aufgelöst und zu einer neuen

Gemeinde zusammengeschlossen.

Die Ortsteile der neuen Gemeinde Kaltennordheim sind im Einzelnen:

Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Stadt Kaltennordheim.

(2) Die bisherigen Gemarkungsgrenzen bleiben als Ortsteilgrenzen grundsätzlich unberührt und sind im einzelnen getrennt nach den bisherigen Gemarkungen und Flurstücken weiterzuführen.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Kaltennordheim.

**Kommentar:** Im weiteren Vertragsverlauf „Gemeinde Kaltennordheim“ oder „Stadt Kaltennordheim“

### § 2 Ortsteilnamen

Jeder Ortsteil (§ 1 Abs. 1) führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter.

§3  
Rechtsnachfolge, Ortsrecht

(1) Die Gemeinde Kaltennordheim wird zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des durch

den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes zur Auflösung der beteiligten Gemeinden und ihrem Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Kaltennordheim Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinden Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Stadt Kaltennordheim und tritt damit

in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden ein.

Die Gemeinde Kaltennordheim tritt entsprechend § 39 Abs.1 ThürKGG als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände ein, denen die beteiligten aufgelösten Gemeinden angehören.

(2) Das in den neuen Ortsteilen geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich fortgelten, jedoch längstens bis zum Ende des Ersten auf das In-Kraft-Treten des den Zusammenschluss bestimmenden Gesetzes folgenden Jahres.

Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der Gemeinde Kaltennordheim erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Grundstücksbezogenes Ortsrecht der ehemaligen Gemeinden bleibt in Kraft. Dies betrifft die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten Satzungen über Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne und ortsrechtlichen Vorschriften. Das grundstücksbezogene Ortsrecht gilt solange, bis es durch anderes Recht ersetzt werden.

(4) Die bestehenden Verträge, Verbindlichkeiten und Mitgliedschaften ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

#### **(5) Einführung der Ortschaftsverfassung**

1. Die neu gebildete Gemeinde verpflichtet sich, die Ortschaftsverfassung in den folgenden Ortsteilen einzuführen:

Kaltenlengsfeld  
Kaltennordheim  
Fischbach  
Diedorf  
Klings  
Empfertshausen  
Andenhausen

2. Die Zahl der Ortschaftsräte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

3. Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates

1. Für die Aufgabe und Rechtsstellung des Ortschaftsrates in den Ortsteilen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

2. Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere

- a) Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung,
- b) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr
- c) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- e) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- f) die Aufstellung von Bauleitplänen,
- g) die anderweitige Nutzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
- h) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen, Verordnungen und Polizeiverordnungen,
- i) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- j) die Angelegenheiten der Feuerwehr,
- k) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- l) Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft.
- m) Antrag auf Änderung des Ortschaftsnamens,

3. Die neugebildete Gemeinde verpflichtet sich, durch Aufnahme in ihrer Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zu übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt:

- (a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
  - 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  - Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 5 000,-- Euro bis 30 000,-- Euro
- 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 5 000,-- Euro bis 10 000,-- Euro im Einzelfall,
- b) Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:

1. der Kultur- und Sportpflege,
2. der Park- und Grünanlagen,
3. des Friedhofs,
4. der Kinderspielplätze,
5. Badestellen bzw. Schwimmbad
6. Teiche
- c) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
- d) die Pflege des Ortbildes,
- e) künstliche Besamung,
- f) die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung,
- g) die Fischereiverpachtung.

5. Die Niederschriften über die Sitzungen des Ortschaftsrates, in denen selbständige Entscheidungen getroffen wurden, sind in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.

6. Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

#### **(4) Örtliche Verwaltung**

1. In den Ortschaften wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt bleibt als örtliche Verwaltungsstelle (Ortsverwaltung) weiter bestehen. Dies gilt auch für die Aufgaben der Schiedskommission..

2. Der örtliche Bauhof untersteht dem Ortsbürgermeister.  
Bei Zusammenschluss von Bauhöfen einzelner Ortsteile untereinander untersteht der neugegründete Bauhof dem Ortsbürgermeister, in dessen Ortsteil sich der Bauhof befindet. Die übrigen Ortsbürgermeister sind stellvertretend.

3. Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinden verbleibt unter Beachtung der Akten- und Archivordnung bis auf weiteres bei der örtlichen Verwaltung.

#### **(5) Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsbürgermeister**

1. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Bürgermeister wird den Ortsbürgermeister mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen,

aa. Einstellung, Entlohnung bzw. Vergütung und Entlassung aller Arbeiter sowie aller Angestellten der Verg. Gruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplanes,

Vergütungsgruppen anpassen!

bb. Einstellung, Bemessung der Vergütung bzw. Entlohnung und Entlassung von Aushilfsangestellten nach Verg. Gruppen X bis VIII BAT und Aushilfsarbeitern auf 6 Monate,

cc. Vollzug des Haushaltsplanes, und zwar

a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen den Ortschaften im einzelnen zugewiesenen Haushaltsmitteln bis zu 5 000,-- Euro im Einzelfall,

b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 5 000,-- Euro im Einzelfall,

c) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis einschließlich 2 000,-- Euro.

4. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landtags- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.

3. Der Bürgermeister kann weitere Aufgaben auf den Ortsbürgermeister übertragen. Eine Änderung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist nur nach Anhörung und Zustimmung des Ortschaftsrates möglich.

#### **(6) Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters und Gemeinderates**

1. Der Bürgermeister der bisherigen selbständigen Gemeinden wird als Ortsbürgermeister übernommen und der Gemeinderat als Ortschaftsrat

2. Die erste Amtszeit als Ortsbürgermeister endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde.

3. Der Ortsbürgermeister untersteht direkt dem Bürgermeister. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

(7) Die Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden bleiben bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(8) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung

1. Sind Ortsbürgermeister oder Ortschaftsrat nicht wählbar (Wahlfehler ausgeschlossen), so kann der Gemeinderat das Ruhen der Ortschaftsverfassung beschließen. Der Bürgermeister bzw. Gemeinderat tritt an deren Stelle.

2. Die Ortschaftsverfassung lebt wieder auf, wenn in der nächsten gesetzlichen Wahlperiode ein Ortschaftsrat und ein Ortsbürgermeister gewählt werden soll.

3. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Wahl mit geheimer Zustimmung der Bürger im entsprechenden Ortsteil die Ortschaftsverfassung aufheben.

#### § 4

#### Übernahme von Bediensteten

1) Die Rechtsstellung und Übernahme der Beamten und Beamtinnen und Versorgungsempfänger/innen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Gemeinde Kaltennordheim tritt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur

Bildung der neuen Gemeinde Kaltennordheim in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen ein. Das betrifft die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitern und Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ Kaltennordheim“ und der Gemeinden Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Stadt Kaltennordheim einschließlich Bauhof und Kindergarten, die Arbeiter und Angestellte der ehemaligen Gemeinden sind.

Die beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ Kaltennordheim verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes, zur Bildung der neuen Gemeinde keine neuen Arbeitsrechtsverhältnisse, keine Umgruppierungen der Gehälter und keine Erhöhung der Beschäftigungszeiten einzugehen.

(3) Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt

(4) Die Gemeinde Kaltennordheim nimmt für die Dauer von 10 Jahren mit Unterzeichnung dieses Vertrags keine Veränderungen in den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter und Angestellten vor, insbesondere keine Änderungskündigungen (Verschlechterung gegenüber dem Arbeiter oder Angestellten) und keine betriebsbedingten Entlassungen gegen den Willen der Arbeitnehmer mit mindestens 5 jähriger Zugehörigkeit in den bisherigen Gemeinden. Der Anspruch der Beschäftigungszeiten beziehen sich auf die Zeit der Einstellung.

Umsetzungen innerhalb der neugebildeten Gemeinde werden hiervon nicht berührt.

#### § 5 Haushaltsführung

Die neue Gemeinde führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die neue Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener bzw. bewilligter Maßnahmen bei Fördermittelstellen aufnehmen.

#### § 6. Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 10 ff ThürKO wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in den Ortsteilen auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Kaltennordheim angerechnet.

(2) Alle Einwohner der neuen Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

#### § 7 Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Kaltennordheim ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die Vereine sowie die sozialen und kirchlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.

(2) Bestand und Betrieb der in den Ortsteilen vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

(3) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der

| Ortsteile weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(4) Für die Dauer von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten der neuen Gemeinde werden keine Veränderungen in den Gewohnheiten der örtlichen Vereine, die Kultur-, Sport- und kirchlichen Einrichtungen vorgenommen. Dies betrifft auch die finanziellen Zuschüsse der bisherigen Gemeinden an diese.

(5) Öffentliche Einrichtungen der ehemaligen Gemeinden sind wie folgt:

#### Kaltenlengsfeld

- Dorfgemeinschaftshaus
- Kindergarten
- Feuerwehrgerätehaus

#### Kaltennordheim

- Stadtverwaltung mit Bürgerhaus
- Schwimmbad
- Feuerwehrgerätehaus

#### Fischbach

- Feuerwehrgerätehaus
- Gemeindeverwaltung

#### Diedorf

- Kindergarten
- Feuerwehrgerätehaus
- Dorfgemeinschaftshaus(Saal)
- Sportlerheim

#### Klings

- Bürgerhaus
- Feuerwehrgerätehaus

#### Empfertshausen

- Alte Schule
- Feuerwehrgerätehaus

#### Andenhausen

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehrgerätehaus

(6) Die Gemeinde Kaltennordheim wird die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten u.a.) so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

(7) Bestand und Betrieb der in den Ortsteilen vorhandenen Feuerwehr werden gewährleistet. Die jetzigen Feuerwehrgerätehäuser sowie Gerätepark und Fahrzeuge sind für dessen Arbeit weiter vorzuhalten. Ist der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in einem der Ortsteile nicht mehr personell gewährleistet, sind untereinander entsprechende Vereinbarungen auszuhandeln. Kommen keine Vereinbarungen zustande, ist diese Feuerwehr im betroffenen Ortsteil aufzulösen. Die gebildeten Feuerwehrvereine bestehen trotz aller dem weiter.

Dieser ist ein geeigneter Raum kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(8) Die neu gebildete Gemeinde verpflichtet sich, nicht ohne Zustimmung des Ortschaftsrates den Waldbestand, Grundstücke und Immobilien der Gemeinden zu veräußern.

(9) Das Kataster ist für jeden Ortsteil und somit für jede einzelne ehemalige Gemarkungsgrenze weiter zu führen.

## § 8 Einzelfragen

(1) Die Gemeinde Kaltennordheim verpflichtet sich, den Friedhof der Gemeinden beizubehalten und den Friedhof und die Trauerhalle im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes im derzeitigen guten Zustand zu erhalten.

(2) Die Gemeinde Kaltennordheim verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes und soweit es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, die öffentlichen Einrichtungen der ehemaligen Gemeinden zu erhalten und zu betreiben.

Für die Dauer von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten der neuen Gemeinde werden keine Veränderungen in den finanziellen Gewohnheiten der Kultur-, Sport- und kirchlichen Einrichtungen vorgenommen.

(3) Der Bauhof bleibt für die Dauer von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten der neuen Gemeinde unverändert in jedem Ortsteil erhalten. Dafür sind von der Gemeinde Kaltennordheim die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Während dieser Zeit schließen sich die Bauhöfe wie folgt zusammen:

Empfertshausen und Andenhausen  
Klings, Diedorf und Fischbach  
Kaltennordheim und Kaltenlengsfeld

Nach dieser Zeit ist im Zeitraum von weiteren 5 Jahren mit den Ortsteilen neu zu verhandeln und gegebenenfalls die Bauhöfe bis auf höchstens 2 Bauhöfe zusammenzuschließen.

(4) Sichergestellt werden muss jedoch auch über diesen Zeitraum hinaus der Winterdienst. In den einzelnen Ortsteilen ist von 5.00 bis 9.00 Uhr ein einfacher Allradtraktor mit beheizter Kabine und Personal, Schneepflug und Streueinrichtung zur Verfügung zu stellen. Außenbereiche sowie landwirtschaftlich notwendige Feldwege sind wie Ortsstraßen zu beräumen bzw. zu

**Kommentar:** Kaltennordheim plädiert für einen gemeinsamen Bauhof. Ist zwar von großem Vorteil, jedoch dürfen die einzelnen Gemeinden nicht benachteiligt werden. Schlechtes Beispiel war der Gemeindeverband aus DDR-Zeiten.

**Kommentar:** Wird auf die Dauer nur mit einem Bauhofstützpunkt nicht realisierbar sein.

behandeln.

Mit den ortsansässigen Firmen sind Winterdienstverträge abzuschließen, um die Auslastung bzw. die Rechtssicherheit zu verbessern.

(5) Die bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinden Andenhausen, Empfertshausen, Diedorf, Klings, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Stadt Kaltennordheim sind ab den der Neubildung folgenden Wahlperiode beizubehalten und danach zu vereinheitlichen. Eine Erhöhung innerhalb dieser Periode ist nur nach Zustimmung des Ortschaftsrates möglich.

(6) Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Tauchen nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung noch Dokumente auf, die bis zur Unterzeichnung mit dritten existieren, sind diese in der Anlage zu erweitern.

## § 9 Investitionen

(1) Die Gemeinde Kaltennordheim ordnet die in Anlage 3 aufgeführten, von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts abzuarbeiten.

(2) Vorrang haben die in Anlage 3 aufgeführten bereits beantragten, begonnenen Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden, Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

## § 10 Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

(4) Widersprechen sich einzelne Paragraphen dieses Vertrages in der Praxis, so kommt derjenige zum Tragen, der für die bisherigen Gemeinden, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, am nützlichsten ist.

(5) Ändern sich in bestimmten Bereichen die Bezeichnungen, aber inhaltlich ähnlich Aufgaben, treten diese im Vertrag an die Stelle.

## § 11 In-Kraft-Treten

(1) Der Zusammenschluss der beteiligten Gemeinden wird mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Gesetzes rechtswirksam.

(2) Dieser Vertrag tritt soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist, mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

.....den .....

Bürgermeister (Siegel) Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1:

Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaften

**Kommentar:** Bitte von der VG ausfüllen und auch durch die einzelnen Gemeinden

1. Verbindlichkeiten

- Gemeinde Andenhausen
- Gemeinde Empfertshausen
- Gemeinde Diedorf
- Gemeinde Klings
- Gemeinde Fischbach
- Stadt Kaltennordheim
- Gemeinde Kaltenlengsfeld

2. Verträge

2.1. Pacht- und Mietverträge

- Gemeinde Andenhausen
- Gemeinde Empfertshausen
- Gemeinde Diedorf
- Pachtvertrag Jan Peter
- Pachtvertrag Agrargenossenschaft Kaltennordheim

- Gemeinde Klings
- Gemeinde Fischbach
- Stadt Kaltennordheim
- Gemeinde Kaltenlengsfeld

2.2. Erschließungsverträge

- Gemeinde Andenhausen
- Gemeinde Empfertshausen
- Gemeinde Diedorf
- Bohnbebauung am Gras
- Wochenendgebiet Am Eichholz
- Gemeinde Klings

Gemeinde Fischbach  
Stadt Kaltennordheim  
Gemeinde Kaltenlengsfeld

### 2.3. Versicherungsverträge

Gemeinde Andenhausen  
Gemeinde Empfertshausen  
Gemeinde Diedorf

Gemeinde Klings  
Gemeinde Fischbach  
Stadt Kaltennordheim  
Gemeinde Kaltenlengsfeld

### 2.4. Sonstige Verträge

Gemeinde Andenhausen  
Gemeinde Empfertshausen  
Gemeinde Diedorf  
Kirche Heizung

Gemeinde Klings  
Gemeinde Fischbach  
Stadt Kaltennordheim  
Gemeinde Kaltenlengsfeld

### 3. Mitgliedschaften

#### Anlage 2:

Übersicht über grundstücksbezogenes Ortsrecht

##### 1. Satzungen

##### 2. B-Pläne

Gemeinde Diedorf  
Bebauungsplan am Gras

#### Anlage 3:

Übersicht über Baumaßnahmen einschließlich Planungen, die fortzuführen  
und fertigzustellen sind

Gemeinde Diedorf

- Sanierung Klingsbach
- 1. Bauabschnitt Braugasse
- 2. Bauabschnitt Braugasse
- Schlosstraße
- Georgenstraße
- Seitenarm Klingser Str. (mit Bau der Ortsumfahrung)

Gemeinde.....

